



Marktgemeinde Turnau
8625 Turnau 18
Tel. 03863/2111 – Fax 03863/2111 19
e-mail: gde@turnau.steiermark.at – Internet: www.turnau.gv.at

GZ: 131-9-Tsch-2019-SP

Turnau, am 29.08.2019

Gegenstand: **Neubau Nebengebäude**

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 26.08.2019 hat Frau Viktoria Tscherntschtsch gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die

Errichtung eines Nebengebäudes

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 169/2, EZ. 153, KG. Göriach, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

**Freitag, den 13. September 2019
mit dem Zusammentritt am Bauplatz
um 11.30 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Amtsleiter Peter Schelch, MBA

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Turnau zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an:

Gemäß Verteilerliste im Bauakt.

Der Bürgermeister

LAbg. Mag. (FH) Stefan Hofer e.h.